

Kreisordnung



Kreisverband

Herausgeber:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg
Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg, 2005

BDKJ-Grundsatzprogramm

Präambel

I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDJ

1. Abschnitt Mitgliedsverbände des BDJ

- Ziff. 1: Die Stellung der Mitgliedsverbände
- Ziff. 2: Aufnahme von Mitgliedsverbänden
- Ziff. 3: Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- Ziff. 4: Ruhen der Mitgliedschaft
- Ziff. 5: Derzeitige Mitgliedsverbände

2. Abschnitt Assoziierte Mitgliedsverbände des BDJ

- Ziff. 6: Aufnahme von assoziierten Mitgliedsverbänden
- Ziff. 7: Ausschluss von assoziierten Mitgliedsverbänden
- Ziff. 8: Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

II. Teil: Der regionale Zusammenschluss des BDJ

1. Abschnitt Die Mitgliedsverbände des BDJ in der Pfarrei

- Ziff. 9: Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

2. Abschnitt Der BDJ im Kreis

- Ziff. 10: Name
- Ziff. 11: Organe des Kreis- und Stadtverbandes
- Ziff. 12: Funktion und Aufgabenstellung
- Ziff. 13: Kreisversammlung
- Ziff. 14: Kreisvorstand
- Ziff. 15: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit
- Ziff. 16: Kreisstelle
- Ziff. 17: Ausnahmeregelung

III. Teil: Schlussbestimmungen

- Ziff. 18: Bestimmung der Mehrheit
- Ziff. 19: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit
- Ziff. 20: Inkrafttreten

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen.

Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ.

Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse.

Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi.

Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Die Diözesan- bzw. Kreisordnung ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse in der Diözese Augsburg

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)" zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände, wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.

Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen und erfüllen damit gemeinsam den pastoralen Auftrag.

Auf der Grundlage der Augsburger Diözesansynode 1990 trägt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) mit seinen Mitglieds- sowie Kreisverbänden seinen Teil zur kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Augsburg bei.

I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDKJ

1. Abschnitt: Die Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis

Ziffer 1: Die Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

(1)

Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören.

Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben und Methoden sowie Organisationsformen in eigener Verantwortung.

Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

(2)

Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst.

Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst durch.

(3)

Die Mitgliedsverbände erklären sich bereit, verantwortlich im BDKJ mitzuarbeiten und mitzugestalten.

(4)

Mitgliedsverbände, die keinen Bundesbeitrag nach Ziffer 2 Abs. 2 Spiegelstrich 6 entrichten, arbeiten im BDKJ als assoziierte Mitgliedsverbände mit.

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme in der Kreisversammlung.

Ziffer 2: Aufnahme von Mitgliedsverbänden

(1)

Der Kreisverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Kreis und seine Mitgliedsverbände im Kreis suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2)

Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverband des Kreisverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(3)

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie:

1. die in Ziffer 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt,
2. das Grundsatzprogramm, die Bundes-, Diözesan- und die Kreisordnung des BDKJ anerkennt,
3. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
4. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
5. seit mindestens einem Jahr besteht,
6. bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag zu bezahlen und
7. in mindestens zwei Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann oder wenn sie keine Untergruppierungen hat, wenigstens 30 Mitglieder zählt.

(4)

Die Satzungen dieser Mitgliedsverbände im Kreisgebiet werden durch Aufnahmebeschluss der Kreisversammlung Bestandteil der Kreisordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Kreisordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(5)

Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Kreisvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Kreisordnung überprüft.

(6)

Existiert kein Kreisverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.

Ziffer 3: Ausschluss von Mitgliedsverbänden

(1)

Mitgliedsverbände des Kreisverbandes nach Ziffer 2 Abs. 3 können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Kreisversammlung aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

(2)

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen für die Aufnahme gem. Ziff 2 Abs. 3 nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Kreisversammlung nicht wahrnehmen.

(3)

Der betroffene Mitgliedsverband muss zuvor von der Kreisversammlung gehört werden.

(4)

Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Ziffer 4: Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Ein Mitgliedsverband, der dem BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese angehört, kann seine Mitgliedschaft in der Kreisversammlung ruhen lassen.

Darüber hinaus kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft in den Organen des BDKJ-Diözesanverbands ruhen lassen, wenn er es unter Angabe von Gründen schriftlich erklärt. Die Diözesanversammlung bzw. Mitgliedsverbandskonferenz stellt das Ruhen der Mitgliedschaft fest, wenn Mitgliedsverbände ihre Mitwirkungsrechte in der Diözesanversammlung zweimal bzw. in der Mitgliedsverbandskonferenz dreimal in Folge nicht mehr wahrnehmen. Die Mitgliedschaft ruht solange, bis die Mitwirkungsrechte wieder wahrgenommen werden.

(2)

Die Kreisversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach Ziffer 2, Abs. 2 in der Kreisversammlung ruht, wenn und solange die Voraussetzung der Aufnahme nach Ziffer 2, Abs. 3 nicht mehr erfüllt ist.

Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des Bundesverbandes angerufen werden.

(3)

Ein Ruhen der Mitgliedschaft wird durch die Stadtversammlung festgestellt, wenn Mitgliedsverbände seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Stadtversammlung nicht mehr wahrnehmen.

Ziffer 5: Derzeitige Mitgliedsverbände

Dem BDKJ gehören im Kreisgebiet folgende Mitgliedsverbände an:

1. CAJ - Christliche Arbeiterjugend (Mannesjugend)
2. CAJ/F - Christliche Arbeiterjugend (Frauenjugend)
3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
6. Katholische Junge Gemeinde (KJG)
7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
8. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
9. Katholische Studierende Jugend - Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
10. Kolpingjugend
11. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

2. Abschnitt: Assoziierte Mitgliedsverbände des BDJ im Kreis

Ziffer 6: Aufnahme von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1)

Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden im BDJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des Kreisverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(2)

Die Bestimmungen der Ziffer 2 Abs. 4 und Abs. 5 über die Satzungen der Mitgliedsverbände im Kreisgebiet gelten entsprechend.

(3)

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie

1. die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. bereit ist, im BDJ verantwortlich mitzuarbeiten,
3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesan- und Kreisordnung anerkennt,
4. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
5. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
6. seit mindestens einem Jahr besteht und
7. in mindestens zwei Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann
oder wenn sie keine Untergruppierungen hat, wenigstens 30 Mitglieder zählt.

(4)

Existiert kein Kreisverband des BDJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.

Ziffer 7: Ausschluss von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1)

Assoziierte Mitgliedsverbände des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

(2)

Der Ausschluss ist zulässig, wenn assoziierte Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen zur Aufnahme gem. Ziffer 6 Abs. 3 nicht mehr erfüllen.

(3)

Der betroffene assoziierte Mitgliedsverband muss zuvor von der Kreisversammlung gehört werden.

(4)

Die Kreisversammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Ziffer 8: Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

Dem BDKJ gehören im Kreisgebiet folgende Mitgliedsverbände an:

1. Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportjugend.

II. Teil: Der regionale Zusammenschluss des BDKJ

1. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei

Ziffer 9: Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

(1)

Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N. N.“ zu führen.

(2)

Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

2. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis

Ziffer 10: Name

Der BDKJ im Kreis organisiert sich auf der Ebene des Landkreises und führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Kreis N. N.“

Ziffer 11: Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes des BDKJ sind:

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand

Ziffer 12: Funktion und Aufgabenstellung

Aufgabenfelder sind insbesondere:

1. Vertretung im Jugendring,
2. Vertretung in den kirchlichen Gremien,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Kontakt zu den Mitgliedsverbänden im Kreis,
5. Kontakt zu den Pfarrgemeinden,
6. Kontakt zum BDKJ auf Diözesanebene,
7. Kontakt zu den Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene,
8. Kontakt zur Regionalstelle,
9. Interessenaustausch für die Verantwortlichen im Kreis.

Ziffer 13: Kreisversammlung

(1)

Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Kreisverbandes.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung über die Kreisordnung des Kreisverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Kreisvorstandes, der VertreterInnen des BDKJ im Kreis-/Stadtjugendring und der Rechnungsprüfung,
6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
8. die Antragsstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände,
9. die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanats- und Regionalpastoralrat,
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände, eine abweichende Anzahl kann in der Kreisordnung festgelegt werden,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die Kreisordnung kann festlegen, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der Zusammenschlüsse gemäß Ziffer 9 Abs. 1 stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind.

Dann darf ihre Zahl die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände nicht überschreiten.

(3)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Dabei kann jeder assoziierte Mitgliedsverband eine/n Vertreter/in entsenden, wenn die Kreisversammlung keine höhere Zahl festlegt.

(4)

Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
2. die Referentinnen und Referenten des BDKJ im Kreis,
3. die Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ im Kreisjugendring,
4. der Diözesanvorstand des BDKJ,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalstelle,
6. die in der Stadt tätigen Dekanatsjugendseelsorger und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendrings.

(5)

Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet.

Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ ist die Kreisversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Die Kreis-/Stadtordnung und deren Änderungen bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(6)

Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(7)

Sollte eine ordentlich geladene Kreisversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss der Kreisvorstand in angemessener Zeit, spätestens jedoch binnen 6 Monaten unter der gleichen Tagesordnung eine außerordentliche einberufen.

Das Verfahren der Einladung gilt entsprechend. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(8)

Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Kreisversammlung nicht wirksam.

(9)

Nähere Verfahrensweisen können in einer eigenen Geschäftsordnung des Kreisverbands geregelt werden. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Ziffer 14: Kreisvorstand

(1)

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere im Jugendring und Kinder- und Jugendhilfeausschuss,
2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
4. die Sorge für die Verwirklichungen der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in Diözese, Landes- und Bundesgebiet,
5. die Teilnahme an Diözesanversammlungen und Diözesankonferenzen der Kreis-/Stadtverbände,
6. die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung sowie die jährliche Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,
8. die Zusammenarbeit mit dem Dekanats- bzw. Regionalpastoralrat,
9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene und
10. gegebenenfalls Einrichtung einer Kreisstelle.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

- a) 3 weibliche Kreisvorsitzende, von denen eine eine theologische Ausbildung haben soll;
- b) 3 männliche Kreisvorsitzende, von denen einer Priester sein muss.

Sie werden von der Kreisversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.

Diese abweichende Regelung trifft die Kreisversammlung; diese ist in der Kreisordnung festzuschreiben.

Der Priester nimmt das Amt des Präses wahr. Die kirchliche Beauftragung des Präses und der Vorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sofern sie als Pastoralreferentin, Gemeindereferentin oder Religionslehrerin im Dienst der Diözese Augsburg steht, erfolgt durch den Diözesanbischof.

Ziffer 15: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

(1)

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kreisverbandes des BDKJ (z.B. Abschlüsse von Verträgen, Eingehen finanzieller Verpflichtungen) wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Kreisvorstandes wahrgenommen.

(2)

Soweit der Kreisverband des BDKJ keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger hat, sind die Vorschriften der Abgabenordnung Abschnitt „Gemeinnützige Zwecke“ in die Satzung des BDKJ-Kreisverbandes aufzunehmen.

(3)

Bei der Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband zu und muss zweckgebunden für die Arbeit der Kreis-/Stadtverbände verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der Kreisverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Kreisversammlung zu bestehen aufgehört hat.

Ziffer 16: Kreisstelle

(1)

Im Kreis kann eine Kreisstelle des BDKJ eingerichtet werden.
Die Kreisstelle des BDKJ wird geleitet vom Kreisvorstand des BDKJ.
Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisstelle.
Das Nähere regelt eine vom Kreisvorstand zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung.

(2)

Die Kreisstelle des BDKJ arbeitet mit den Kreisstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

Ziffer 17: Ausnahmeregelung

Besteht in einem Kreis nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.

III. Teil: Schlussbestimmungen

Ziffer 18: Bestimmungen der Mehrheit

(1)

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Kreisordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2)

Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(3)

Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Kreisordnungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

(4)

Soweit die Ordnungen der Mitgliedsverbände und der Zusammenschlüsse des BDKJ in der Pfarrei Bestandteile dieser Kreisordnung sind, bestimmen sich die für deren Verabschiedung und Änderung notwendigen Mehrheiten nach diesen Ordnungen.

Ziffer 19: Gemeinnützigkeit von Mitgliedsverbänden und Zusammenschlüssen des BDKJ in Pfarreien

(1)

Mitgliedsverbände und Zusammenschlüsse des BDKJ in Pfarreien sollen Rechts- und Vermögensträger bilden, die der Abgabenordnung Abschnitt "gemeinnützige Zwecke" und den Vorschriften der Verbandsatzung bzw. Kreisverbandsordnung entsprechen.

(2)

Diese Satzungen der Rechts- und Vermögensträger der Zusammenschlüsse des BDKJ in der Pfarrei unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch den Kreisvorstand.

(3)

Soweit Zusammenschlüsse des BDKJ in Pfarreien keine eigenen Rechts- und Vermögensträger haben, sind die Vorschriften der Abgabenordnung, Abschnitt "gemeinnützige Zwecke", in die jeweilige Ordnung aufzunehmen.

Ziffer 20: Inkrafttreten

Diese Kreisordnung tritt nach Zustimmung durch den BDKJ-Diözesanvorstand am ... in Kraft.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.